



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.128364 / 382/2011/01106

Unser Zeichen: bj-nah

**Juli 2014**

## **"Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person" Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Opferanwältinnen und - anwälten**

### **1. Umfrage**

Opfer von Straftaten erleben den Strafprozess gegen die beschuldigte Person oft als erneute schwere psychische Belastung. Im Frühling 2014 hat das Bundesamt für Justiz bei den Opferanwältinnen und -anwälten eine schriftliche Befragung durchgeführt. Ziel der Befragung war es zu erfahren, wie die Opfer heute im Zusammenhang mit dem Strafverfahren von der Anwaltschaft unterstützt werden. Zudem diente die Befragung dazu, Anregungen für allfällige Verbesserungen einzuholen. Parallele Befragungen wurden bereits bei den Behörden des Strafverfahrens und bei den OHG-Beratungsstellen, Frauenhäusern und ähnlichen Organisationen durchgeführt.

Angeschrieben wurden jene 182 Anwältinnen, Anwälte und Anwaltsbüros, die im Verzeichnis des Schweizerischen Anwaltsverbandes die Opferhilfe als einen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte angegeben haben.

An der Umfrage haben sich 87 Büros beteiligt, also knapp 48%. Die meisten Antworten kamen aus der deutschen Schweiz. Aus dem französischen Sprachraum gingen 14 Antworten ein und aus dem Tessin eine Antwort. Die Fragebogen wurden zu 80% von Frauen ausgefüllt (Frage 21). Die Mehrheit der antwortenden Personen ist sei längerem oder schon mehr als 20 Jahre lang als Anwalt oder Anwältin tätig (Frage 22).

In der vorliegenden Auswertung werden zudem die Antworten des Experten und der Expertin des schweizerischen Anwaltsverbandes (im Folgenden: SAV) ausgewiesen; sie werden vom gesamten Fachausschuss für Strafrecht als repräsentativ erachtet.

### **2. Die Ergebnisse im Einzelnen**

#### **2.1. Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person**

##### **F1. *Fragen Sie das Opfer, was es vom Strafverfahren erwartet?***

Die Anwältinnen und Anwälte fragen die Opfer regelmässig, was sie vom Strafverfahren erwarten (immer: 52 + SAV; häufig: 29).

**F2. Informieren Sie das Opfer über den Ablauf des Strafverfahrens (z.B. Verfahrensschritte, involvierte Personen und Behörden)?**

Die Anwältinnen und Anwälte informieren das Opfer fast immer über den Ablauf (immer: 83 + SAV; häufig: 4). Die Mehrheit (76) klärt jedes Opfer über die Verfahrensabläufe auf, 17 differenzieren und stellen dabei auf das Alter oder auf die geistigen, sprachlichen oder emotionalen Fähigkeiten ab. Ist das Opfer ein Kind, wird seine die gesetzliche Vertretung informiert. Der SAV stellt auf die Urteilsfähigkeit des Opfers ab.

**F3. Besprechen Sie mit dem Opfer die mögliche emotionale Belastung durch das Strafverfahren?**

Die Anwältinnen und Anwälte besprechen diesen Aspekt regelmässig mit den Opfern (immer: 65; häufig: 18, SAV: beides). Die Mehrheit (65) thematisiert die emotionale Belastung im Gespräch mit jedem Opfer, 20 differenzieren. Dabei spielt neben dem Alter und den geistigen, sprachlichen oder emotionalen Fähigkeiten des Opfers auch die Art des Delikts eine Rolle: Mehrere Anwältinnen und Anwälte betonen, dass sie bei Opfern von Sexualdelikten immer die zusätzliche emotionale Belastung durch das Strafverfahren ansprechen. In einer Antwort wird darauf hingewiesen wird, dass dies nur geschieht, wenn das Opfer dies nicht ablehnt. In einer weiteren Antwort wird berichtet, dass das Kindesschutzzentrum die altersgerechte Information und Vorbereitung auf Anfrage übernimmt. Der SAV stellt auf die Urteilsfähigkeit des Opfers ab.

**F4. Wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommt: Wie bereiten Sie das Opfer auf die Gerichtsverhandlung vor? (Mehrfachnennungen möglich)**

- a) Ich erkläre ihm Abläufe.
- b) Ich gebe ihm eine entsprechende Broschüre.
- c) Ich verweise es auf eine entsprechende Internetseite mit Text.
- d) Ich verweise es auf eine entsprechende Internetseite mit Video.
- e) Ich besichtige mit ihm die Räumlichkeiten.
- f) Ich gehe anders vor, nämlich:
- g) Ich bereite das Opfer nicht speziell darauf vor.

**Welchen Opfern bieten Sie das an?**

**Informieren Sie das Opfer über die Möglichkeit, vor der Hauptverhandlung die Räumlichkeiten des Gerichts zu besichtigen?**

Alle antwortenden Anwältinnen und Anwälte erklären dem Opfer die Abläufe (87 + SAV). Unter Variante f) werden dazu zum Teil nähere Angaben gemacht: So machen z.B. zwei Personen häufig eine Skizze des Verhörraums oder des Gerichts; eine andere Person erzählt dem Opfer von ihren Erfahrungen, drei weitere arbeiten mit der Opferhilfestelle oder dem Sozialdienst zusammen, zwei empfehlen dem Opfer, die Gerichtsverhandlungen auch im Rahmen der Psychotherapie zu thematisieren und wiederum zwei Personen ermuntern das Opfer eine Vertrauensperson an die Verhandlung mit zu nehmen. Variante g) ist nie angekreuzt worden.

Das Vorgehen nach den Varianten b, c und d wird nie benützt.

Die vorgängige Besichtigung der Räumlichkeiten (Variante e) wird von 5 Anwältinnen und Anwälten angesprochen. Nach dem SAV werden die Räumlichkeiten mit dem Opfer besichtigt, sofern dies gewünscht wird.

In einer Antwort wird darauf hingewiesen, dass es bei den meisten Sexualdelikten und den Delikten an Leib und Leben (fast) keine Gerichtsverhandlungen mehr gibt, weil die Verfahren mit einer Einstellung enden oder im Strafbefehlsverfahren oder im abgekürzten Verfahren erledigt werden.

Diese Vorbereitungen werden jedem Opfer angeboten (so auch der SAV) – es sei denn, das Opfer wolle nichts mehr dazu hören oder müsse nicht erscheinen oder sei zu jung.

82% der antwortenden Anwältinnen und Anwälte informieren die Opfer nie (50) oder selten (19) über die Möglichkeit, vor der Hauptverhandlung die Räumlichkeiten des Gerichts zu besichtigen. Im SAV gibt es unterschiedliche Gepflogenheiten: Der SAV hat "immer" und zugleich "nie" angekreuzt.

**F5. *Fragen Sie das Opfer, ob es bei einer OHG-Beratungsstelle war?***

85% der Antwortenden fragen das Opfer immer (69, so auch der SAV) oder häufig (12) ob es bei einer Opferberatungsstelle war.

**F6. *Machen Sie das Opfer, das noch nicht bei einer OHG-Beratungsstelle war, auf deren Angebote aufmerksam?***

94% der Antwortenden tun dies immer (61, so auch der SAV) oder häufig (21).

**2.2. Begleitung des Opfers im Strafverfahren durch eine OHG-Beratungsstelle**

**F7. *Wie oft geschieht es, dass ein Opfer, das Sie rechtlich betreuen, zur ersten Besprechung bei Ihnen von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle begleitet wird?***

Nach den Angaben der antwortenden Anwältinnen und Anwälte wird das Opfer selten oder nie von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle zur ersten Besprechung ins Anwaltsbüro begleitet (84% der Antworten, selten: 47; nie: 25). Die Wahrnehmung des SAV ist geteilt; er hat sowohl "häufig" als auch "selten" angekreuzt.

**F8. *Wie oft geschieht es, dass ein Opfer, das Sie rechtlich betreuen, zu den Einvernahmen durch die Polizei von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle begleitet wird?***

Nach den Angaben der antwortenden Anwältinnen und Anwälte wird das Opfer selten oder nie von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle zur Einvernahme durch die Polizei begleitet (78% der Antworten; selten: 44, nie: 23). Die Wahrnehmung des SAV ist geteilt; er hat sowohl "häufig" als auch "selten" angekreuzt.

**F9. *Wie oft geschieht es, dass ein Opfer, das Sie rechtlich betreuen, zu den Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle begleitet wird?***

Nach den Angaben der antwortenden Anwältinnen und Anwälte wird das Opfer selten oder nie von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle zur Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft begleitet (84% der Antworten; selten: 41, nie: 29). Die Wahrnehmung des SAV ist geteilt; er hat sowohl "häufig" als auch "selten" angekreuzt.

**F10. Wie oft geschieht es, dass ein Opfer, das Sie rechtlich betreuen, zur Hauptverhandlung von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle begleitet wird?**

Nach den Angaben der antwortenden Anwältinnen und Anwälte wird das Opfer selten oder nie von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle zur Hauptverhandlung begleitet (86% der Antworten; selten: 41, nie: 29). Die Wahrnehmung des SAV ist geteilt; er hat sowohl "häufig" als auch "selten" angekreuzt.

**F11. Erleichtert die Anwesenheit einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle bei den Einvernahmen Ihre Arbeit?**

Die Einschätzung fällt gemischt aus: 53% der Antwortenden tendieren zu einer positiven Antwort (ja: 15; eher ja: 29, so auch der SAV). Allerdings kreuzten 19 Personen die Antwort "weiss nicht" an (23%).

**F12. Erleichtert die gleichzeitige Beratung des Opfers durch eine OHG-Beratungsstelle Ihre Arbeit?**

Die gleichzeitige Beratung eines Opfers durch eine OHG-Beratungsstelle erleichtert den Anwältinnen und Anwälten tendenziell die Arbeit (85%, ja: 38 + SAV, eher ja: 36).

### **2.3. Koordination**

**F13. Kennt Ihr Kanton eine besonders bezeichnete Person oder Stelle, welche die Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person koordiniert?**

- a) Wenn ja, wo ist dies Verbindungsperson oder -stelle angesiedelt?
- b) Verbessert die Koordinationsperson oder -stelle die Situation des Opfers?
- c) Erleichtert diese Koordinationsperson oder -stelle Ihre Arbeit?

Die Mehrheit der Antwortenden weiss nicht, ob ihr Kanton eine solche Koordinationsstelle kennt (39%). 36% verneinen die Frage, 25% (21) beantworten sie mit ja. Von diesen 21 Personen geben 17 an, die Koordinationsstelle sei bei einer OHG-Stelle angesiedelt, die andern nennen die Polizei (1), das Amt für Justiz (1) oder geben eine zögernde Antwort (2). Auffallend ist, dass die Antworten aus einem Kanton unterschiedlich ausfallen. Auch nach dem SAV ist die Situation (wohl je nach Kanton und Person) unterschiedlich; er hat sowohl "ja" als auch "weiss nicht" angekreuzt; falls es eine solche Stelle gibt, ist sie bei einer OHG-Beratungsstelle angesiedelt.

Die Situation des Opfers wird mit einer solchen Verbindungsperson oder -stelle eher positiv beeinflusst. Antworten auf diese Zusatzfrage kamen allerdings nur von 16 der 21 Personen, die eine Koordinationsstelle in ihrem Kanton kennen. 7 antworteten mit "ja" und ebensoviele mit "eher ja". Auch nach dem SAV kann eine solche Stelle die Situation des Opfers verbessern ("eher ja"). "Eher nein" und "nein" wurden nicht genannt. 2 Personen kreuzten "weiss nicht" an.

Zur Frage, ob eine solche Verbindungsperson oder -stelle die Arbeit der Anwaltschaft erleichtert, sind die Einschätzungen gespalten (16 Antworten). 10 Personen meinen ja (6) oder eher ja (4). 5 sagen nein (1) oder eher nein (4) und eine Person konnte die Frage nicht beurteilen. Nach dem SAV kann eine solche Stelle die Arbeit des Anwalts oder der Anwältin erleichtern ("eher ja").

**F14. Falls bei Frage 13 mit "nein" oder "weiss nicht" geantwortet wurde:**

**a) Würde es die Situation des Opfers erleichtern, wenn zur Koordination der Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eine besondere Person oder Stelle bezeichnet würde?**

42% der Antwortenden meinen, eine Koordinationsstelle würde die Situation der Opfer erleichtern (so auch der SAV) während 23% der gegenteiligen Meinung sind. 35% der Antwortenden können die Frage nicht beurteilen ("weiss nicht").

**b) Würde es Ihre Arbeit erleichtern, wenn zur Koordination der Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eine besondere Person oder Stelle bezeichnet würde?**

Auch hier sind die Meinungen geteilt: 41% der Antwortenden sind der Auffassung, eine Koordinationsstelle würde ihre Arbeit erleichtern (so auch der SAV), 26% meinen, dies sei nicht der Fall und 33% wissen es nicht.

**c) Wo sollte eine solche Verbindungsperson oder -stelle angesiedelt sein?**

Die Frage war nur von jenen Personen zu beantworten, die eine Koordinationsstelle als sinnvoll erachten (vgl. a) und b) hievor). Die Mehrheit würde diese Aufgabe einer OHG-Beratungsstelle übertragen (24 [+ SAV] von 32).

**2.4. Mögliche Verbesserungen für das Opfer im Straf- und im Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person**

**F15. Haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrung Vorschläge für Massnahmen, welche die mögliche emotionale Belastung des Opfers durch das Strafverfahren mildern könnten?**

Von der Möglichkeit Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen haben, haben 45 Personen Gebrauch gemacht (52% der Antwortenden).

Öfters wird verlangt, die geltenden Bestimmungen seien besser zu respektieren (z.B. Art. 126 Abs. 4 StPO) oder einheitlich anzuwenden (z.B. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege). Auch eine weitere Sensibilisierung und/oder Ausbildung der Behörden (z.B. bezüglich traumatisierter Personen, oder bezüglich Fragetechnik und Protokollierung) werden mehrmals gefordert. Weiter wird mehrfach gewünscht, dass die Dauer der Strafverfahren verkürzt wird.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Einvernahme der Opfer: Die Konfrontation von Opfer und Täter soll konsequent vermieden werden. Diese Thematik wird von diversen Antwortenden angesprochen, wobei die Lösungsvorschläge variieren (s. unten).

In zahlreichen Antworten wird eine Erweiterung der anwaltlichen Unterstützung des Opfers gefordert, damit das Opfer über die gleichen Waffen verfügt wie die beschuldigte Person. Dies ist für seine psychisch-emotionale Situation wichtig. Die vorgeschlagenen Lösungen variieren indessen auch hier (s. unten).

Im Einzelnen wurden folgende neuen Massnahmen zur Reduktion der emotionalen Belastung der Opfer im Strafverfahren vorgeschlagen:

### Persönlichkeitsschutz des Opfers

- Die Adresse des Opfers ist bei der Herausgabe der Akten immer zu löschen.

### Anzeigeerstattung

- Sobald das Privat- und Strafantragsformular abgegeben wird, sollte keinesfalls von der Polizei auf einen Verzicht hingewirkt werden. Dieser Verzicht kann für das Opfer bereits schon sehr früh gangbare Wege verunmöglichen.

### Konstituierung des Opfers als Privatkläger

- Dem Opfer sollte frühzeitig (vor der Konstituierung als Privatkläger) ein weitgehendes Akteneinsichtsrecht (auch in die persönlichen Akten der Beschuldigten) gewährt werden (Änderung von Art. 101 StPO). Opfer brauchen Informationen um die Tat verarbeiten zu können.
- Das Opfer sollte von der Polizei und/oder von der Staatsanwaltschaft informiert werden, dass es das Formular "Rechte des Opfers im Strafverfahren" bzw. "Rechte als Privatklägerschaft" nicht sofort ausfüllen muss, sondern Rücksprache mit einer Beratungsstelle oder einer Anwältin nehmen soll.
- Dem Opfer sollte die Möglichkeit gegeben werden, seine Forderungen auch in einem späteren Zeitpunkt als dem Abschluss des Vorverfahrens geltend zu machen (Änderung von Art. 118 Abs. 3 StPO). Man könnte sich dabei an der früher im Kanton Bern geltenden Regelung orientieren, wonach eine Konstituierung als Privatkläger bis zum Abschluss des Beweisverfahrens zulässig war.
- Der Rückzug der Privatklage sollte nicht definitiv sein.
- Das Opfer sollte auch im Strafpunkt Anträge stellen können.
- Das Opfer sollte alleine auf Grund seiner Opferstellung legitimiert sein, Strafurteile weiter zu ziehen; eine Konstituierung im Zivilpunkt sollte nicht nötig sein.

### Einvernahme des Opfers

- In der Vorladung zur Einvernahme sollte regelmässig erwähnt werden, wie das Opfer befragt werden wird (z.B. mit einer Videoaufnahme oder mit einer Direktübertragung), damit es auf die Situation vorbereitet ist (mehrfach erwähnt).
- Das Opfer sollte immer dann angehört werden, wenn die beschuldigte Person einvernommen wurde.
- Die Einvernahmen sollen verkürzt werden (mittels Ausbildung oder unter Einbezug von Tonbändern).
- Die Einvernahme sollte immer in einem separaten Zimmer stattfinden, damit das Opfer nicht mit der beschuldigten Person konfrontiert wird.
- Dabei sollte immer mit Videoaufnahmen gearbeitet werden.
- Denkbar ist allenfalls ein Widerspruchsrecht des Opfers, da es für die Opfer leichter ist, ein Angebot abzulehnen als selber etwas einfordern zu müssen.
- Vorgeschlagen wird auch, die besonderen Einvernahmeregeln für Kinder als Opfer (Art. 154 StPO) für die Einvernahme von allen Kindern oder von allen Opfern anwendbar zu erklären.
- Es braucht eine gesetzliche Regelung oder eine andere Vereinheitlichung der kantonalen Praxis betreffend den Umgang mit Ton-, Bild- und Datenträgern: Wegen der Gefahr, dass die Bilder als Handelsware verwendet werden, sollten sie nur zur Visio- nierung bei der Behörde zur Verfügung stehen und nicht zur Ansicht herausgegeben werden.

### Körperliche Untersuchungen

- Körperliche Untersuchungen gegen den Willen des Opfers müssen ausgeschlossen werden (Änderung von Art. 251 Abs. 4 StPO).
- Das Opfer muss verlangen können, von einer Person des gleichen Geschlechts untersucht zu werden.

### Vergleichsverhandlungen

- Vergleichsverhandlungen bei Gewaltdelikten sollen nur dann geführt werden dürfen, wenn das Opfer dies ausdrücklich wünscht (Änderung von Art. 316 StPO).

### Hauptverhandlung

- Die Zahl der Vertrauenspersonen der beschuldigten Person (Art. 70 Abs. 2 StPO) ist zu überprüfen. Die heutige Regelung kann bei mehreren Tätern (z.B. bei einer Gruppenvergewaltigung) dazu führen, dass bei Ausschluss der Öffentlichkeit dem Opfer zahlreiche Vertrauenspersonen der beschuldigten Person gegenüber stehen, was die emotionale Belastung des Opfers verstärkt.

### Entscheide

- Die Entscheide sollten auch dem Opfer zugestellt werden, das sich nicht als Privatkläger konstituiert hat (Änderung von Art. 84 StPO).
- Das Opfer sollte eine unentgeltliche Urteilskopie erhalten.
- Die Strafurteile sollten immer begründet werden (Änderung von Art. 82 StPO), damit das Opfer seine Zivilforderungen, seine Sozialversicherungsansprüche und opferhilferechtliche Entschädigung und Genugtuung geltend machen kann.

### Anwaltliche Unterstützung des Opfers

- Die Opfer sollten wie die beschuldigte Person einen Anwalt der ersten Stunde erhalten.
- Das Opfer sollte immer dann einen Rechtsbeistand erhalten wenn die beschuldigte Person anwaltlich vertreten ist.
- Das Opfer sollte schon im Vorverfahren einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten.
- Die unentgeltliche Rechtspflege sollte auch dann gewährt werden, wenn das Opfer keine Zivilansprüche geltend macht. Sie sollte auch im Rechtsmittelverfahren gegen eine Einstellungsverfügung gewährt werden.
- Die unentgeltliche Rechtspflege sollte nicht nur für das (adhäsionsweise geführte) Zivilverfahren gewährt werden, sondern auch für das Strafverfahren.
- Opfer von häuslicher Gewalt sollten immer einen Rechtsanwalt erhalten (oder wenigstens dann, wenn die Voraussetzungen für Kostenbeiträge an die längerfristige Hilfe nach OHG erfüllt sind).
- Das Strafverfahren sollte erst weiter geführt werden, wenn der rechtliche Beistand des Opfers eingesetzt ist.

### Verfahrenskosten

- Das Opfer sollte nicht mit Verfahrenskosten belastet werden.
- Auch bei der Privatstrafklage besteht ein Kostenrisiko, das die Opfer belastet und als Strafe und Schlechterbehandlung im Vergleich zum Täter empfunden wird.

### Strafbefehlsverfahren

- Liquide Zivilforderungen sollten (wieder) beurteilt werden.
- Auch strittige Zivilforderungen sollten wieder beurteilt werden, evtl. bis zu einer bestimmten Höhe (z.B. CHF 8'000). Es ist nicht sinnvoll und unnötig belastend, wenn ein Opfer z.B. für eine Genugtuungsforderung von CHF 1000 noch den Zivilweg beschreiten muss.
- Bei häuslicher Gewalt sollte die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft eingeschränkt werden.
- Das Einspracherecht der Privatklägerschaft ist ausdrücklich zu verankern. Das Opfer soll nicht zuerst darlegen müssen, dass es durch den Entscheid beschwert ist.

### Strafverfahren gegen Jugendliche

- Auch in diesem Verfahren sollten Zivilforderungen geltend gemacht werden können.

### Massnahmen gegenüber der Tatperson

- Das Weisungsrecht nach Art. 94 StGB sollte verstärkt werden (griffigere Massnahmen, einfachere Tatbestandsmerkmale).
- Bei häuslicher Gewalt sind die Anforderungen an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO) herabzusetzen. Aus der Tätertypologie ist bekannt, dass ein "generally antisocial batterer" und ein "generally violent batterer" in unterschiedlichen Kontexten gewalttätig werden und unterschiedliche Delikte begehen.
- Im Zwangsmassnahmeverfahren sollte Parteiöffentlichkeit eingeführt werden.
- Dem Opfer sollte im Zwangsmassnahmeverfahren Parteistellung eingeräumt werden, da es wichtige, den Behörden sonst nicht zugängliche Informationen einbringen kann.
- Das Opfer sollte auch über die Anordnung von Ersatzmassnahmen (anstelle der Haft) informiert werden (Ergänzung von Art. 214 Abs. 4 StPO). Diese Informationen gäben dem Opfer mehr Sicherheit.
- Es müssen Fristen für die Information des Opfers über die Entlassung der beschuldigten Person aus der Haft vorgesehen werden.
- Das Opfer ist über die Entlassung des Täters aus der Freiheitsstrafe zu informieren.

### Weitere Anregungen zum Verfahren und zur Organisation

- Bei häuslicher Gewalt muss der Kinderschutz ins Strafverfahren einbezogen werden. Zum einen sollte der Opferbegriff (Art. 116 StPO) auf Kinder ausgedehnt werden, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Zum anderen muss die beschuldigte Person zwingend zu den Kindern befragt werden (Ergänzung von Art. 161 StPO), damit gegebenenfalls eine Gefährdungsmeldung an die KESP im Hinblick auf allfällige Kinderschutzmassnahmen ermöglicht wird.
- Es sollten besondere Abteilungen bei der Staatsanwaltschaft geschaffen werden, die auf Sexualdelikte und Delikte an Kindern oder auf häusliche Gewalt spezialisiert sind; auch ein entsprechender Pikettdienst ist wichtig.
- Im Strafverfahren sollte dem Opfer immer psychologische Betreuung angeboten werden.
- Die Zeugnispflicht der Opferberaterinnen und -berater nach Art. 173 Abs. 1 Bst. d StPO soll gestrichen werden, weil sie deren Schweigepflicht aushöhlt. Sie könnte ersetzt werden durch eine Entbindung von der Schweigepflicht durch eine von der Strafverfolgung unabhängige Behörde (analog zu Art. 171 Abs. 2 Bst. b StPO).
- Art. 55a StGB ist zu modifizieren oder abzuschaffen.
- Die Staatsanwaltschaft sollte - entsprechend ihrer Aufgabe, der staatlichen Anklage - in dubio pro durore plädieren. Es ist Aufgabe der Verteidigung, in dubio pro reo geltend zu machen.
- Es erfolgen zu häufig Verfahrenseinstellungen bzw. Freisprüche in dubio pro reo mangels Beweisen. Dies ist für das Opfer sehr unbefriedigend.

Ergänzend ist auf eine pointierte negative Antwort hinzuweisen. Darin wird die Auffassung vertreten, es seien keine Verbesserungsmassnahmen erforderlich, da in Absprache mit den Behörden vieles möglich sei.

### **F16. Sollen in dem vom Strafprozess getrennten Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person ähnliche Schutzvorschriften für das Opfer gelten wie im Strafverfahren (vgl. Art. 117 StPO)?**

78% der Antwortenden bejahen diese Frage (so auch der SAV), 15% verneinen sie und 7% wissen es nicht.

**F17. Soll das Opfer in dem vom Strafprozess getrennten Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person von den OHG-Beratungsstellen unterstützt werden?**

Diese Frage wird von 80% der Antwortenden bejaht (so auch vom SAV) und von 13% verneint; der Rest hat "weiss nicht" angekreuzt.

**F18. Haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrung Vorschläge für Massnahmen, welche die Belastung des Opfers durch das vom Strafprozess getrennte Zivilverfahren mildern könnten?**

Von der Möglichkeit Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen haben, haben 29 Personen Gebrauch gemacht (33% der Antwortenden).

Die Antworten umkreisen drei Hauptthemen: Ein vom Strafverfahren getrenntes zusätzliches Verfahren muss vermieden werden, weil es die Emotionen des Opfers erneut weckt und seine Heilung verlängert. Das Kostenrisiko bei diesem erneuten Prozess ist zu eliminieren, weil dies ein Faktor ist, der das Opfer stark emotional belastet. Falls ein zusätzliches Verfahren unumgänglich ist, muss die (erneute) Konfrontation zwischen Opfer und Täter vermieden werden.

Es gingen folgende Anregungen ein:

Grundsätzliches

- Mehrfach wird verlangt, die Zivilklage solle in klaren Fällen auch im Strafbefehlsverfahren erledigt werden.
- Die Zivilklage sollte auch bei einer Einstellung des Strafverfahrens behandelt werden.
- Ausserdem sollten die Verfahren rascher erledigt werden.
- Der SAV empfiehlt, wenn möglich eine aussergerichtliche Einigung anzustreben.

Ausgestaltung des Verfahrens

- Mehrfach wird erwähnt, direkte Konfrontationen zwischen Opfer und Täter sollten vermieden werden.
- Um eine Konfrontation zu vermeiden sollte auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werden (können) oder eine Entbindung von der Pflicht persönlich zu erscheinen vorgesehen werden (Änderungen von Art. 118 ZPO und Art. 204 ZPO).
- Vorgeschlagen wird auch, das Verfahren sei auf Wunsch des Opfers schriftlich zu führen.
- Weiter werden Beweiserleichterungen (z.B. bei plausiblen "Kleinschadenspositionen" wie Kleiderersatz, Reinigungskosten, Umzugskosten, kurzer Haushaltschaden etc.) vorgeschlagen (z.B. über eine Ausweitung von Art. 42 Abs. 2 OR und einen Maximalbetrag, bspw. CHF 15'000 total).
- Auch eine Beweislastumkehr ist in Betracht zu ziehen.
- Verheiratete Opfer von Häuslicher Gewalt können im summarischen Verfahren (Eheschutz, Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess) eine privatrechtliche Schutzmassnahme erwirken. Andere Opfer von Gewalt, Drohung und Nachstellung sind auf das Vereinfachte Verfahren (Art. 243 Abs. 2 Bst. b. ZPO) verwiesen, da mit dem Schlichtungsverfahren, der Kostenvorschusspflicht (Art. 98 ZPO) und dem Risiko von Gerichtskosten (Art. 111 Abs. 2 ZPO) verbunden ist. Diese verfahrensrechtliche Ungleichbehandlung ist zu beheben und für alle Opfer das Summarverfahren vorzusehen.

Kosten

- Opfer i.S. des OHG, die gestützt auf ein strafrechtliches Endurteil ihre Zivilforderungen verfolgen, sollten von der Kostenvorschusspflicht befreit werden (Vorbehalt bei Aussichtslosigkeit des Zivilprozesses).

- Das Opfer sollte nicht zu einer Parteientschädigung verpflichtet werden.
  - Bei Unterliegen des Opfers sollten ihm keine Gerichtskosten auferlegt werden
  - Weiter ist eine Änderung bei der Liquidation der Prozesskosten (Art. 111 Abs. 2 ZPO) erforderlich: Wird ein Kostenvorschuss erhoben, so ist dieser dem Opfer zurückzuerstatten. Es ist für Opfer unzumutbar, diese beim Täter einzufordern.
  - Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand sind grosszügiger zu bewilligen. Möglich wäre auch, bei Opfern immer die Kriterien für die längerfristige Hilfe nach OHG anzuwenden.
- Auch hier ist auf eine pointierte negative Antwort hinzuweisen: Verbesserungsmassnahmen sind nicht erforderlich, weil das Zivilverfahren ganz anderer Natur ist als Strafverfahren und die Emotionen anders gelagert sind.

## 2.5. Ihre Bilanz und allfällige weitere Bemerkungen

### F19. *Wird das Opfer nach Ihrer Erfahrung heute im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person ausreichend unterstützt?*

51% der Antwortenden und der SAV bejahen diese Frage, 43% verneinen sie und 6% können dies nicht beurteilen.

#### ***Wenn Sie mit "nein" geantwortet haben: Welche Unterstützung für das Opfer fehlt heute?***

Von der Möglichkeit Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen haben, haben 19 Personen Gebrauch gemacht. Für die Ergebnisse vgl. die folgende Frage und die dortigen Antworten.

### F20. *Gerne nehmen wir allfällige weitere Anregungen zur Verbesserung der Situation des Opfers im Straf- und Zivilprozess gegen die beschuldigte Person entgegen.*

Von der Möglichkeit hier nochmals Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen haben, haben 37 Personen Gebrauch gemacht.

Die bei F19 und F20 eingegangenen Anregungen sind, soweit sie sich auf das das Strafverfahren beziehen, in den Katalog unter F15 und soweit sie den separaten Zivilprozess betreffen, in den Katalog unter F18 eingearbeitet worden. Hier werden die Vorschläge für zusätzliche Unterstützungsmassnahmen in andern Verfahren zusammengestellt.

#### OHG:

- Die Genugtuungen nach OHG müssen erhöht werden. Sie sind im Vergleich mit dem Ausland viel zu tief. Sie werden als Beleidigung empfunden. Es gibt nichts Unverständlicheres für das Opfer, als wenn ihm die Zivilansprüche, die ihm vom Gericht zugesprochen worden sind, von der Opferhilfestelle aberkannt oder reduziert werden. Denkbar wäre auch, die Höchstbeträge als Plafond anzuwenden, so dass nur Genugtuungen der Gerichte, die darüber hinausgehen gekürzt werden (keine proportionalen Kürzungen). Es ist schwierig den Opfern die Diskrepanz zwischen ihrer Genugtuung und den Leistungen an die beschuldigte Person nach Art. 429 StPO zu erklären.
- Die Tendenz zur Tarifierung der Genugtuung wird den teils massiven psychischen und lang anhaltenden Beeinträchtigungen der Lebensqualität von Gewaltopfern nicht gerecht und steht auch in keinem Verhältnis zum staatlichen Aufwand, der für Täter erbracht wird.
- Die subsidiären Kostengutsprachen für juristische Beratung werden zu zurückhaltend

und mit zu tiefen Kostendächern gewährt. Eine finanzielle Aufstockung wäre sinnvoll und hilfreich.

- Die Opferhilfestellen haben zu wenig Ressourcen um Begleitungen anzubieten.
- Der Umstand, dass ein Anwalt zuerst um unentgeltliche Rechtspflege nachsuchen muss und erst nachher juristische Hilfe nach OHG beantragen kann, macht die anwaltliche Unterstützung kompliziert und aufwändig und kann dazu führen, dass solche Mandate nicht angenommen werden.
- Es braucht vermehrt psychologische oder anwaltliche Begleitung der Opfer (auch ohne ausgewiesene Bedürftigkeit). Der psychologische Effekt der anwaltlichen Begleitung ist für die Opfer wichtig.
- Das Wort "Opfer" enthält einen negativen Beigeschmack.

#### Kantonale Polizei

- Die Strafverfolgungsbehörden sollten verpflichtet werden, auch Anzeigen von schweren verjährten Sexualdelikten entgegenzunehmen, weil dies für die Opfer entlastend wirkt und andererseits weitere Taten der gleichen Person verhindern kann.
- Der Schutz des Opfers (z.B. bei Drohungen, häuslicher Gewalt, Stalking) sollte verbessert werden. Wünschenswert wäre, dass bereits die Polizei hier eingreifen und Sofortmassnahmen anordnen könnte, wie es einige Kantone (AR, ZH) bereits vorsehen (Wegweisungen, Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbote für eine gewisse Zeit). Bei Drohungen gegen Leib und Leben wäre auch eine technische Überwachung wünschenswert. Heute leben die Opfer von Drohungen in grosser Angst und die Täter können nur beschränkt in Schach gehalten werden.
- Es sollten während der Wochenenden Pikettdienste eingerichtet werden für minderjährige Opfer, damit sofort Massnahmen ergriffen werden können auch wenn die OHG-Beratungsstelle geschlossen ist.

#### Weitere zivilrechtliche Verfahren

- Eine direkte Konfrontation zwischen Opfer und Täter sollte auch in ehe- und partnerschaftsrechtlichen Verfahren vermieden werden, wenn der Ehegatte bzw. Partner wegen eines opferrechtlich relevanten Delikts verurteilt worden ist.

#### Koordination verschiedener Verfahren

- Es fehlen Regeln für die Weitergabe von Informationen bzw. deren Grenzen.
- Es fehlen Regeln für die Koordination diverser Massnahmen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten.
- Es könnte das Amt für Vorschüsse beauftragt werden, die Genugtuungen zu koordinieren.
- Es ist ein Case-Management erforderlich, auch zur Kontrolle der Wirksamkeit der verschiedenen angeordneten Massnahmen (straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Natur).
- Bei schweren Fällen ist die Geheimhaltung des Wohnortes schwierig.
- Für das Opfer sollten möglichst wenig Kontaktpersonen für das Strafverfahren bestimmt werden, z.B. ein Advokat und eine Betreuungsperson nach OHG. Diese Begleitgruppe oder Begleitperson sollte vom Anfang des Prozesses bis zu dessen Ende bereitstehen und die notwendigen Massnahmen koordinieren.
- Das Opfer sollte auch nach dem Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes von der Opferhilfe unterstützt werden; erfahrungsgemäss wird es jedoch häufig sich selbst überlassen.

#### Kosten

- Die Kosten der verschiedenen Verfahren müssen zwischen Täter und Staat aufgeteilt werden. Einkommen und Vermögen des Opfers dürfen keine Rolle spielen.

### Sans Papiers

- Diese Opfer sollten besser geschützt und nicht wegen illegalen Aufenthalts denunziert werden.

## **2.6. Persönliche Fragen**

Die Angaben der Antwortenden zu ihrem Geschlecht und zur Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit sind unter 1 dargestellt.

### **F21. *Gehört es Ihrer Meinung nach zu den Aufgaben eines Anwalts oder einer Anwältin, ein Opfer während des Strafverfahrens emotional zu unterstützen?***

Diese abschliessende Frage haben die meisten Antwortenden mit "ja" oder "eher ja" beantwortet. Mehrmals wurden allerdings Vorbehalte wie folgender formuliert: "Es gehört m.E. theoretisch nicht zu den Aufgaben. Es werden aber sämtliche Massnahmen nichts daran ändern, dass Strafverfahren für Opfer emotional belastend sind, und dass die Anwältin/der Anwalt praktisch eben doch emotional unterstützen muss, weil eine Trennung gar nicht möglich ist." Auch die Antwort des SAV trägt dieser Situation Rechnung: Er hat sowohl "ja" als auch "eher nein" angekreuzt.

## **3. Zusammenfassung der Ergebnisse**

### **3.1. Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person**

Die Anwältinnen und Anwälte informieren die Opfer regelmässig über den Ablauf des Strafverfahrens und besprechen auch die damit mögliche emotionale Belastung. Sie verzichten nur dann darauf, wenn ein Opfer aus individuellen Gründen für diese Informationen unzugänglich ist. Die Abläufe einer Gerichtsverhandlung werden den Opfern erklärt, manchmal mit Skizzen. Broschüren oder Internetseiten werden dazu nicht verwendet. Nur selten wird erwähnt, dass die Gerichtsräumlichkeiten vorgängig besichtigt werden können. Das Thema Opferberatungsstelle wird fast immer angesprochen.

### **3.2. Begleitung des Opfers im Strafverfahren durch eine OHG-Beratungsstelle**

Nach den Angaben der Anwältinnen und Anwälte werden die Opfer sehr selten von einer Fachperson der OHG-Beratungsstelle an die Einvernahmen durch die Polizei und durch die Staatsanwaltschaft oder an die Hauptverhandlung begleitet. Eine solche Begleitung erleichtert die Arbeit der Anwältinnen und Anwälte tendenziell. Viel Entlastung bringt es für sie, wenn das Opfer sich gleichzeitig bei einer OHG-Stelle beraten lässt.

### **3.3. Koordination**

Nur ein Viertel der Antwortenden ist der Meinung, in ihrem Kanton gebe es eine Koordinationsperson oder -stelle, welche die Massnahmen zugunsten des Opfers (im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person) koordiniert. Deren Tätigkeit wird vorsichtig positiv bewertet.

Von den anderen Drei Vierteln sind etwas über 40% der Meinung, eine solche Stelle wäre für die Opfer und die eigene Arbeit hilfreich. Rund ein Drittel kann diese Fragen nicht beantworten und rund ein Viertel verneint sie.

Die Koordination wird von der OHG-Stelle übernommen bzw. wäre einer solchen zu übertragen.

### **3.4. Bilanz zum Strafverfahren**

Das Opfer wird heute im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person nach der Mehrheit der Antwortenden (51% und SAV) ausreichend unterstützt. Ein grosser Teil der Antwortenden ist indessen der gegenteiligen Meinung (43%).

### **3.5. Massnahmen zur Verbesserung der Situation des Opfers im Strafverfahren**

Anregungen zur Verbesserung der Situation des Opfers im Strafverfahren haben 52% der Antwortenden eingebracht, also auch solche Personen, nach deren abschliessender Bilanz die heutige Unterstützung ausreichend ist.

Wichtig sind den Antwortenden folgende Anliegen:

- konsequente Anwendung des geltenden Rechts;
- Schulungen der am Strafverfahren mitwirkenden Personen;
- Spezialisierung der am Strafverfahren mitwirkenden Personen;
- rasche Abwicklung des Strafverfahrens;
- keine Konfrontation zwischen Opfer und Täter;

Handlungsbedarf wird insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:

- vermehrte Videoaufnahmen von Einvernahmen;
- grosszügigere und weiter reichende unentgeltliche anwaltschaftliche Unterstützung ermöglichen;
- Stellung des Opfers im Strafverfahren verbessern: seine Stellung als Privatklägerschaft ist kompliziert und hürdenreich,
- im Strafbefehlsverfahren die Beurteilung von gewissen Zivilansprüchen ermöglichen.;

### **3.6. Massnahmen zur Verbesserung der Situation des Opfers im Zivilprozess**

Die Mehrheit der Antwortenden ist der Auffassung, im Zivilprozess gegen den Täter sollten ähnliche Schutzvorschriften für das Opfer gelten wie im Strafverfahren (78% + SAV). Klar wird auch der Vorschlag unterstützt, dass die OHG-Beratungsstellen die Opfer in diesem Prozess unterstützen sollen (80% der Antwortenden+ SAV).

Die weiteren Anregungen zum Zivilprozess umkreisen drei Hauptthemen: Ein vom Strafverfahren getrenntes zusätzliches Verfahren muss vermieden werden, weil es die Emotionen des Opfers erneut weckt und seine Heilung verlängert. Das Kostenrisiko bei diesem erneuten Prozess ist zu eliminieren, weil dies ein Faktor ist, der das Opfer stark emotional belastet. Falls ein zusätzliches Verfahren unumgänglich ist, muss die (erneute) Konfrontation zwischen Opfer und Täter vermieden werden.

### **3.7. Massnahmen zur Verbesserung der Situation des Opfers in anderen Bereichen**

Hier werden zwei Aspekte mehrfach genannt:

- Die Genugtuungen nach OHG sind zu tief.
- Die Koordination der verschiedenen Verfahren muss verbessert werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten ist, dass das Opfer sich mit einigen wenigen Kontaktpersonen begnügen kann.